

# Satzung für die Ethikkommission der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7741.5

14. Dezember 2021

## Satzung zur Einrichtung einer Ethikkommission an der PH Weingarten

vom 14. Dezember 2021

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 14. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Errichtung

Die Pädagogische Hochschule Weingarten errichtet eine Ethikkommission.

### § 2 Aufgaben

(1) Die Ethikkommission prüft und gibt ggf. eine Stellungnahme (Votum) zu ethischen Aspekten geplanter Forschungsvorhaben vor deren Durchführung ab. Sie prüft ggf. die Vorhaben auch hinsichtlich des potenziellen Missbrauchs der Daten(quellen) durch die Forschenden selbst sowie hinsichtlich der nicht-intendierten Verwendung von Forschungsergebnissen durch Dritte unter Berücksichtigung der sich daraus ergebenden gesellschaftlichen Folgenverantwortung („dual use“ Problematik). Die Verantwortung der verantwortlichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bleibt unberührt.

(2) Die Ethikkommission beachtet die einschlägigen Berufsregeln und wissenschaftlichen Standards, insbesondere die in der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Regelungen. Die Kommission legt gemeinsam fest, auf welche Regeln und Standards sie sich bei der Prüfung des Forschungsvorhabens beruft.

(3) Die Ethikkommission prüft insbesondere, ob

1. ein angemessenes Verhältnis zwischen Nutzen und Risiken des Vorhabens besteht,
2. alle Vorkehrungen zur Minimierung des Probanden-Risikos getroffen wurden,

3. die Einwilligung der Probandinnen und Probanden bzw. ihrer gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter hinreichend belegt ist,
4. die Durchführung des Vorhabens den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Rechnung trägt,
5. die Anträge an die Kommission Angaben enthalten zu
  - a) Ziel und Verlaufsplan des Vorhabens,
  - b) Art und Anzahl der Probandinnen und Probanden sowie Kriterien für deren Auswahl, sofern das Forschungsvorhaben mit Personen durchgeführt wird.
  - c) Belastungen und Risiken für Probanden einschließlich möglicher Folgeeffekte und Vorkehrungen, negative Folgen abzuwenden,
  - d) Regelungen zur Aufklärung der Probandinnen und Probanden über den Versuchsablauf oder das Forschungsdesign, die vollständig, wahrheitsgetreu und für die Probandinnen und Probanden verständlich über Ziele, persönliche Risiken und Versuchsablauf aufklären (in Schriftform),
  - e) Regelungen zur Einwilligung der Probandinnen und Probanden in die Teilnahme an der Untersuchung (in Schriftform),
  - f) Möglichkeiten der Probandinnen und Probanden, die Teilnahme abzulehnen oder von ihr zurückzutreten, bei Probandinnen und Probanden mit begrenzter Entscheidungsmöglichkeit (z.B. Kinder, Geschäftsunfähige): Regelung der Zustimmung zur Versuchsteilnahme durch Sorgeberechtigte, ggf. vorgesehenen Versicherungsschutz,
  - g) allen Schritten des Untersuchungsablaufs (hierzu zählt auch die Einhaltung einschlägiger Regelungen beim Umgang mit Quellen),
  - h) Datenregistrierung (besonders bei Ton- und Videoaufnahmen und bei Rechnerprotokollen) und Datenspeicherung unter dem Aspekt der Daten-Anonymisierung.

(4) Soweit im Rahmen eines Antrags datenschutzrechtliche Fragen zu klären sind, so wird an die zuständige Stelle der PH Weingarten (Datenschutzbeauftragte/r) verwiesen. Die Prüfung der Ethikkommission nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 h) umfasst nur die wissenschaftlichen Aspekte der genannten Daten.

(5) Die Ethikkommission und ihre Mitglieder sind im Rahmen ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Dienst- und arbeitsrechtli-

che Aspekte der Weisungsgebundenheit der Mitglieder der Ethikkommission bleiben in allen Fällen unberührt.

### § 3 Zusammensetzung der Ethikkommission

(1) Der Ethikkommission sollen drei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Pädagogischen Hochschule Weingarten, durch die das Spektrum der Fächer möglichst umfassend repräsentiert ist, als Mitglieder angehören. Die Mehrheit der Mitglieder soll bei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG liegen. Zwei weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollen der Kommission als Vertretungen angehören.

(2) Die Mitglieder und Vertretungen der Ethikkommission werden durch Vorschlag von Mitgliedern des Senats vom Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gewählt. Die Amtszeit der Ethikkommission ist zeitlich auf vier Jahre befristet und zeitlich an die Amtszeit der nicht-studentischen Senatsmitglieder gekoppelt.

(3) Die bzw. der Vorsitzende der Ethikkommission und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Kommission aus ihrer Mitte gewählt. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(4) Die Ethikkommission kann bei Bedarf weitere sachkundige Expertinnen und Experten die sowohl Mitglieder der PH Weingarten sein als auch anderen wissenschaftlichen Einrichtungen angehören können, zur Beratung hinzuziehen.

### § 4 Antragstellung

(1) Die Kommission wird auf Antrag eines Mitglieds der Hochschule gemäß § 9 Abs. 1 (LHG) tätig.

(2) Der Antrag an die Ethikkommission ist mindestens einen Monat vor Beantragung des Forschungsvorhabens zu stellen.

(3) Bei der Antragstellung sind vorgegebene Formulare und Vorlagen zu verwenden.

(4) Studierende sind in ethischen Fragen zu wissenschaftlichen Arbeiten nicht selbst antragsberechtigt und können nur in Ausnahmefällen einen Rat über eine Betreuerin bzw. einen Betreuer einholen.

(5) Die Antragsbearbeitung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Antrag bisher bei keiner anderen Ethikkommission zur Begutachtung eingereicht wurde. Eine entsprechende Erklärung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ist den Unterlagen beizulegen.

(6) Die für das Votum oder den Rat der Ethikkommission relevanten Unterlagen sind von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller über das entsprechende Dekanat, bzw. bei keiner Zugehörigkeit zu einer Fakultät, direkt an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Kommission zuzustellen. Die bzw. der Vorsitzende prüft die Antragsberechtigung, informiert die Antragstellerin bzw. den Antragsteller über das Ergebnis der Prüfung und versendet ggf. die Unterlagen an alle Kommissionsmitglieder.

### § 5 Begutachtungsverfahren

(1) Jedes Mitglied der Kommission beurteilt den Antrag und gibt ihr Votum an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden weiter.

(2) Die bzw. der Vorsitzende fasst die eingegangenen Voten zu einer Stellungnahme der Kommission zusammen, ohne dass Rückschlüsse auf die Verfasserinnen und Verfasser möglich sind. Wenn die schriftlichen Stellungnahmen divergieren oder wenn ein Mitglied dies schriftlich beantragt, beschließt die Kommission nach mündlicher Erörterung ihr Votum in einer Sitzung.

(3) Die Kommission kann von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die mündliche Erläuterung des Forschungsvorhabens oder ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen anfordern. Wird der Aufforderung nicht in der gesetzten Frist, die mindestens 14 Tage betragen soll, nachgekommen, entscheidet die Ethikkommission auf Grundlage der vorhandenen Unterlagen.

(4) Ein Antrag ist innerhalb eines Monats zu bescheiden. Die Entscheidung der Ethikkommission ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Neben einem befürwortenden und einem ablehnenden Votum kann die Kommission auch den Antrag mit Hinweisen bzw. Empfehlungen zur Überarbeitung zurückgeben. Gründe für die Ablehnung oder die Rückgabe sind schriftlich zu erläutern.

(5) Wird ein Antrag aus ethischen Gründen abgelehnt, so kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller Gegenargumente darlegen und einmalig eine erneute Stellungnahme der Kommission verlangen. Wird ein Antrag zur Überarbeitung mit Auflagen an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zurückgegeben, so kann dieser einmalig in überarbeiteter Form erneut eingereicht werden.

(6) Entscheidungen der Ethikkommission bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(7) Wird ein Votum beschlossen, so handelt es sich um einen Beschluss der Ethikkommission als Gan-

zes. Jedes Mitglied kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen, das dem Beschluss beizufügen ist. Die Arbeit der Kommission besteht in der Abgabe einer Stellungnahme, die nicht den Zweck und das Ziel hat, die antragstellenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von der Notwendigkeit der Einhaltung des geltenden Rechts, insbesondere des Datenschutzrechts, zu entlasten.

(8) Mitglieder der Kommission, die an dem Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Befangenheit besteht, sind gem. § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz von der Erörterung ausgeschlossen. Ergänzende Grundlage für die Beurteilung von Befangenheit bildet die Richtlinie zur Befangenheit bei der Berufung und Evaluation von Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

(9) Die Kommission kann die Vorsitzenden bzw. den Vorsitzenden in von ihr näher zu bezeichnenden Fällen beauftragen, allein ein Votum abzugeben. Die bzw. der Vorsitzende hat die Kommission umgehend zu unterrichten.

(10) Die Ethikkommission tagt nach Bedarf nicht-öffentlich. Ihre Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Für die Sitzungen der Ethikkommission ist § 17 Abs. 1 Satz 1 LHG anwendbar.

(11) Die bzw. der Kommissionsvorsitzende berichtet auf Wunsch dem Senat über die Arbeit der Kommission, soweit die Zuständigkeiten des Senats gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 LHG berührt sind.

## **§ 6 Vertraulichkeit des Verfahrens**

(1) Der Gegenstand des Verfahrens und die Stellungnahmen der Ethikkommission sind vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Gutachterinnen oder Gutachter oder Sachverständige. § 9 Abs. 5 LHG ist sinngemäß anzuwenden; die Verschwiegenheit gilt gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 LHG als besonders angeordnet.

(2) Individuelle Voten werden vertraulich behandelt.

(3) Alle an einem Verfahren beteiligten Personen sind zu Beginn ihrer Tätigkeit von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Ethikkommission über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren.

(4) Kommissionsvoten, Antragsunterlagen, Sitzungsprotokolle, Bescheide, Berichte an die Senate, Schriftwechsel etc. werden archiviert. Die Verfahrensanweisung über die Behandlung von Posteingängen, Postausgängen, interner Post und elektronischer Kommunikation der PH Weingarten

findet für die Archivierung der Unterlagen Anwendung.

(5) Bei der Archivierung der Antragsunterlagen ist der Datenschutz zu beachten.

## **§ 7 Schlussvorschriften**

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 14. Dezember 2021

gez.

Prof. Dr. Karin Schweizer  
(Rektorin)